

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines
Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 801 Gem. Pommersfelden und
Ausbau eines namenlosen Grabens in Limbach durch die Gemeinde Pommersfelden;
Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

Die Gemeinde Pommersfelden, hat beim Landratsamt Bamberg die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf dem Grundstück Fl.Nr. 801 Gem. Pommersfelden und den Ausbau eines namenlosen Grabens in Limbach beantragt.

Das Landratsamt Bamberg hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Bamberg aufgrund überschlägiger Prüfung unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen und Beteiligung der Fachstellen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe hierfür sind in den Antragsunterlagen unter dem Punkt „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls aufgelistet. Demnach sind auch keine dauerhaften, negativen Auswirkungen zu erwarten.

Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens wie beantragt ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden konnte. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 14. August 2020
Landratsamt Bamberg
Wasserrecht

gez.
Kraft
Reg. Hauptsekretär